

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Betreuungsrecht sowie Hilfestellungen für ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte erhalten Sie bei den Betreuungsvereinen und den Betreuungsbehörden in Schleswig-Holstein. Eine Liste der Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden können Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa (www.mjke.schleswig-holstein.de) mit dem Suchbegriff „Betreuungsvereine“ abrufen.

Weiterführende Informationen zur Patientenverfügung in deutscher Sprache finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz unter http://www.bmj.de/DE/Buerger/gesellschaft/Patientenverfuegung/doc/Patientenverfuegung_doc.html sowie in der Broschüre „Das Betreuungsrecht – mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht“, abrufbar auf der Seite des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa (www.mjke.schleswig-holstein.de).

Herausgeber:
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa
des Landes Schleswig-Holstein
Lorentzendam 35
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-0
Fax: 0431 988-3704
E-Mail: poststelle@jumi.landsh.de
Internet: www.mjke.schleswig-holstein.de

Druck: A.C. Ehlers Medienproduktion GmbH, Kiel
Stand: Juni 2012

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Betreuung und Vorsorgevollmacht

Unfälle, Krankheit oder Alter können dazu führen, dass eine erwachsene Person wichtige Angelegenheiten nicht mehr regeln kann. Ehepartner, Kinder oder nahe Verwandte können in einer solchen Situation nicht automatisch für Sie handeln oder Sie rechtlich vertreten. Entgegen einer weit verbreiteten Meinung gibt es nämlich kein gesetzliches Vertretungsrecht von Eheleuten untereinander oder von Kindern gegenüber ihren Eltern. Damit Ihre Interessen im Falle des Falles gewahrt bleiben und Ihre Angelegenheiten geregelt werden können, sieht das Recht verschiedene Möglichkeiten vor.

Rechtliche Betreuung

Für eine erwachsene Person, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln kann, kann das Gericht einen Betreuer bestellen. Vorzugsweise wird ein ehrenamtlicher Betreuer bestellt. Steht ein solcher nicht zur Verfügung, bestellt das Gericht einen Berufsbetreuer. Der Betreuer kann in genau bestimmten Bereichen, den sog. Aufgabenkreisen, für die betroffene Person handeln. Aufgabenkreise sind beispielsweise Wohnungs- und Vermögensangelegenheiten oder die Gesundheitsorge. Dabei sind die Wünsche der betroffenen Person zu beachten, solange dies auch dem Wohl der betroffenen Person entspricht.

Ein Betreuer wird nur bestellt, soweit dies erforderlich ist. Dies gilt in mehrfacher Hinsicht. Eine Betreuung ist beispielsweise dann nicht erforderlich, wenn es einen Bevollmächtigten gibt, der den Betroffenen rechtsgeschäftlich vertreten kann. Dies kann durch eine Vorsorgevollmacht geschehen (siehe hierzu unten). Gibt es keine Vorsorgevollmacht, wird ein Betreuer nur für die Aufgabenkreise bestellt, in denen der Betroffene seine Angelegenheiten nicht selber regeln kann. Und schließlich darf ein Betreuer nur solange bestellt werden, wie der Betroffene ihn benötigt.

Gerichtliches Verfahren

Für die Bestellung eines Betreuers ist das Betreuungsgericht zuständig. Die betroffene Person kann selbst einen Antrag auf Bestellung eines Betreuers stellen. Auch Dritte, z. B. Familienangehörige, Nachbarn oder Bekannte können die Bestellung eines Betreuers anregen. Das Gericht prüft dann, ob eine Betreuung erforderlich ist. Stellt das Gericht fest, dass ein Betreuer bestellt werden muss, erlässt es einen Beschluss, in dem u. a. aufgeführt wird, auf welche Aufgabenkreise sich die Betreuung bezieht und wer Betreuer ist.

Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht dient dazu, eine Person Ihres Vertrauens für den Fall zu bevollmächtigen, dass Sie nicht mehr in der Lage sind, bestimmte Angelegenheiten zu regeln. Das kann beispielsweise die Erledigung von Bank- oder Versicherungsgeschäften sein oder der Abschluss eines Heimvertrags. Haben Sie keine Vorsorgevollmacht erteilt und können Sie ihre Angelegenheiten (teilweise) nicht mehr selber erledigen, folgt grundsätzlich ein gerichtliches Betreuungsverfahren. Eine ordnungsgemäß erstellte Vorsorgevollmacht kann deshalb in vielen Fällen die Einleitung eines Betreuungsverfahrens verhindern.

Auf der Internetseite des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein finden Sie hierzu nähere Informationen (www.mjke.schleswig-holstein.de) mit dem Suchbegriff „Betreuungsrecht“.

Sie können eine Vorsorgevollmacht bei der Bundesnotarkammer gegen eine geringe Gebühr registrieren zu lassen. Dann ist gewährleistet, dass die Vorsorgevollmacht später berücksichtigt wird. Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Zentralen Vorsorgeregisters (www.vorsorgeregister.de).

Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung können Sie im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen medizinisch behandelt werden möchten, falls Sie dies aufgrund von Krankheit, Unfall oder Alter nicht mehr selbstverantwortlich entscheiden können. In einer Patientenverfügung können Sie insbesondere festhalten, ob Sie unter bestimmten Umständen lebensverlängernde Maßnahmen zustimmen oder diese ablehnen. Eine Patientenverfügung muss schriftlich abgefasst und eigenhändig unterschrieben sein. Wichtig ist, dass zwischen der Vorsorgevollmacht und der Patientenverfügung streng zu unterscheiden ist. Während die Vorsorgevollmacht regelt, wer Sie im Falle des Falles rechtlich vertreten kann, betrifft die Patientenverfügung ausschließlich die Frage, welche medizinischen Maßnahmen Sie für den Fall wünschen, dass Sie diesen Wunsch nicht mehr selbst äußern können.